

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 153/11 B

L 10 B 372/10 ER (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 7 ER 191/10 AS (SG Neubrandenburg)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Demmin,
An der Mühle 6, 17109 Demmin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
S. K n i c k r e h m und B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Juli 2011 - L 10 B 372/10 ER - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für die Beschwerde gegen den bezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vom Antragsgegner höhere Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung für den Zeitraum Juli bis Dezember 2010. Das SG Neubrandenburg hat den Antrag im Beschluss vom 25.8.2010 (S 7 ER 191/10 AS) abgelehnt. Das LSG Mecklenburg-Vorpommern hat die dagegen gerichtete Beschwerde des Antragstellers mit Beschluss vom 11.7.2011 (L 10 B 372/10 ER) zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers hat mit einem an das LSG gerichteten Schreiben vom 3.8.2011, das zuständigkeitshalber zusammen mit den vorinstanzlichen Akten weitergeleitet und am 16.8.2011 beim BSG eingegangen ist, gegen den Beschluss des LSG vom 11.7.2011 "L 10 B 372/10 ER und S 7 ER 191/10 AS" unter Vorlage einer Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 11.7.2011 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

